

# VERORDNUNGSBLATT

## DER STADTGEMEINDE TRAUN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 14. Juli 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 1 Verordnung: Übertragung des Beschlussrechtes – Sanierung Zentralküche

---

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun (Gemeinderatsbeschluss vom 2.7.2025) mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Sanierung der Zentralküche“ an den Stadtrat bzw. Bürgermeister übertragen wird.

Mit Projektbeschluss des Gemeinderates vom 2.7.2025 wurde die Sanierung der Zentralküche beschlossen. Die Beschlussfassung über den hierfür erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 2.7.2025.

Aufgrund § 43 Abs.3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 idgF, wird verordnet:

#### § 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit und einer effizienten Abwicklung des Vorhabens, wird das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg. cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

b) Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

#### § 2

Dem Gemeinderat ist halbjährlich über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen zu berichten.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Stadtgemeinde Traun in Kraft und tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Ing. Karl-Heinz Koll**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.traun.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Brigitte Sayer, 11.07.2025 12:16:56